



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

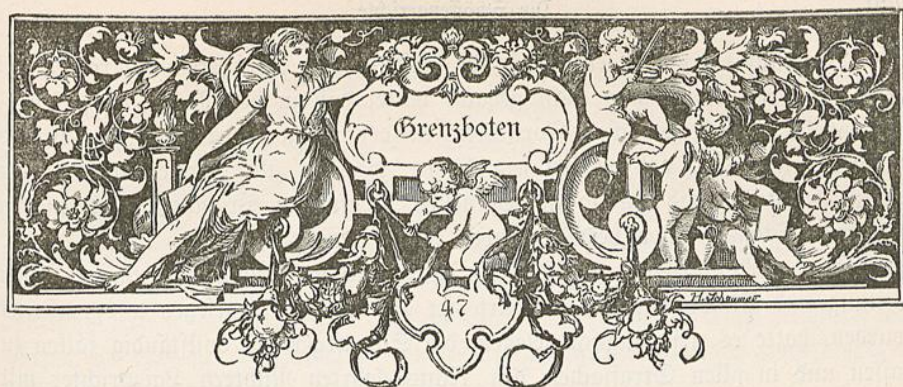
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Schöffengerichte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Schöffengerichte.



Unter den vielfachen Neuerungen, welche die große Justizreorganisation vom 1. Oktober 1879 gebracht hat, war das Schöffengericht dem größten Teile der deutschen Richter am wenigsten bekannt und sympathisch. Es wollte dem Richter nicht einleuchten, daß es zweckmäßig sei, daß ihm, der sich durch mehrjähriges Studium des Rechts und durch längere Vorbereitung in der Praxis zum Richter ausgebildet hatte, zwei Laienrichter zur Seite gesetzt werden sollten, welche mit gleichem Stimmrechte seine juristischen Erwägungen durch ihr oft nur auf Bekennung der rechtlichen, sogar der thatsächlichen Beurteilung eines Falles beruhendes Botum sollten umstoßen können.

Mit ebenso geringer Sympathie wurde das neue Institut von dem Laienstande, namentlich von denjenigen Laien begrüßt, denen eine Berufung zum Schöffen bevorstand. Keine Stimme im Laienstande wollte sich für Schöffengerichte aussprechen, niemand sich für dieselben erwärmen. Von allen Seiten hörte man klagen, daß außer der Belästigung des Laien im Verwaltungsdienste die demselben durch die Schwurgerichte auferlegte Last schon groß genug sei, man habe ja immer zum deutschen Richterstande das nötige Vertrauen gehabt, weshalb solle der Laienstand noch weiter belästigt werden, weshalb solle er herangezogen werden zur Beurteilung von Rechtsfällen, deren richtige Auffassung zu häufig juristisches Verständnis erfordert. Ein guter Jurist sei nicht zugleich ein guter Kaufmann oder Landwirt, weshalb solle der Kaufmann und Landwirt zum Juristen gemacht werden und Straffälle nicht nur, wie früher beim Schwurgerichte, in thatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Beziehung beurteilen können? Doch auch diese Klagen wurden überhört, da das Prinzip, die Schöffengerichte einzuführen, längst feststand.

Vielleicht wäre das einzuführende Institut von vornherein schärfer angegriffen worden, wenn man nicht gedacht hätte, daß in den Reichsjustizgesetzen, obwohl sie einen erheblichen Fortschritt in der Einheit des deutschen Volkes bildeten, nicht alles vollkommen sein könne, man es aber immerhin mit dem neuen Institute, das sich ja in den neuen preußischen Provinzen und andern deutschen Staaten schon bewährt haben sollte, versuchen könne.

In der Absicht des preußischen Justizministers Leonhardt, unter dessen Leitung und Einwirkung die Entwürfe zu den Reichsjustizgesetzen ausgearbeitet wurden, hatte es ursprünglich gelegen, die Schwurgerichte vollständig fallen zu lassen und in allen Straffachen den rechtsgelehrten Richtern Laienrichter mit gleichem Stimmrechte beizugeben. Bei den Landgerichten sollten sogenannte große, bei den Amtsgerichten kleine Schöffengerichte gebildet werden. Um die Ansicht des Richterstandes über dieses Projekt zu hören, wurde im Jahre 1873 im Justizministerium eine Denkschrift ausgearbeitet und an die Gerichte versandt, in welcher dieser Gedanke als für das Organisationsgesetz maßgebend durchgeführt war. Es wird darin u. a. hervorgehoben, das deutsche Volk brauche in seiner heutigen Größe und Machtstellung den früher betretenen Weg des Nachahmens nicht weiter zu verfolgen, es werde gerade auf dem Gebiete des Rechts am wenigsten darauf verzichten können, eigne nationale Schöpfungen ins Leben zu rufen, wenn die dem Auslande entlehnten Einrichtungen durch etwas besseres ersetzt werden könnten.

Diese an den deutschen Patriotismus appellirende Motivirung hatte wohl etwas Bestechendes, da es uns nach endlich errungener Einheit klar geworden war, daß wir auf vielen Gebieten erheblich weniger dem Auslande hätten nachahmen sollen; aber auf dem Gebiete der Rechtspflege dürfen wir immer eher das dem Auslande Entlehnte, was sich bewährt hat, dem vorziehen, was sich noch bewähren soll.

In der Denkschrift des Ministers und in den der bald folgenden Gesetzesvorlage beigegebenen Motiven wird die Frage über Errichtung von Schöffengerichten als erledigt angesehen, da sie im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte durch die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen zum Ausdruck gekommen sei. In dem dem Reichstage vorgelegten Entwürfe wurde unter Wegfall der großen nur an den kleinen Schöffengerichten festgehalten, auch ließ die Kommission des Reichstages die großen Schöffengerichte, welche sie nach der ersten Lesung neben den kleinen einführen wollte, demnächst wieder fallen, nachdem sich der preußische Justizminister aus praktischen Gründen gegen dieselben erklärt hatte. Er hob nämlich hervor, es gehöre zum Verständnis und zur Lösung von Rechtsfragen, wie sie in schwereren Straffachen häufiger seien, mehr Intelligenz, es werde bei noch weiterer Belastung des Laienstandes an geeigneten Schöffen fehlen, und das Strafmaß werde bei den einzelnen Gerichten zu ungleichmäßig ausfallen, Gründe, welche gewiß auch nicht für Beibehaltung der kleinen Schöffengerichte sprachen.

Bei der zweiten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Kommission erklärte der Ministerialdirektor von Amsberg, daß in den aus den neuen preussischen Provinzen eingegangenen amtlichen Berichten, namentlich in Betreff der Strafausmessung, so bedenkliche Entscheidungen der Schöffen hervorgehoben seien, daß nach Ansicht der berichtenden Behörden die Berufung diesen Gerichten gegenüber nicht entbehrlich sei. Es wäre hiernach gewiß zweckmäßiger gewesen, auf das ganze Institut zu verzichten, statt durch dasselbe solche bedenkliche Urteile herbeizuführen, welche durch die Berufung einer Kontrolle bedürfen, die man für die unfehlbareren Urteile der landgerichtlichen Strafkammern nicht für nötig erachtete.

In einer Zeit, wo man an eine Neubearbeitung des die Strafrechtspflege betreffenden Teiles des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung durch Verminderung der Anzahl der Geschwornen und Wiedereinführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern des Landgerichts denkt, wo also immerhin die Befürchtung nicht fern liegt, es könne versucht werden, die Zuständigkeit der amtsgerichtlichen Schöffengerichte zu erweitern oder gar die Zusammensetzung der Strafkammern der Landgerichte dahin abzuändern, daß unter Wegfall eines Teiles der Richter Schöffen zugezogen würden, dürfte es wohl angebracht sein, lediglich vom praktischen Standpunkte aus einen Rückblick zu thun und zu prüfen, ob und wie weit die Hoffnungen, welche die Gesetzgebung an das Institut des Schöffengerichts geknüpft hat, sich nach Ablauf von sechs Jahren bewährt haben, welche Stellung dasselbe dem Richter und dem Laien gegenüber eingenommen hat.

Da muß zunächst hervorgehoben werden, daß das Schöffengericht keineswegs, wie der Leiter unsrer Justizorganisation erwartet hatte, ein vollstündliches Institut geworden ist, und die Schöffen etwa mit Freudigkeit ihrer Pflicht nachkommen, wie auch nach den Motiven des Gesetzes und der Anschauung der Verteidiger des Instituts in der Kommission zur Vorberatung der Justizgesetze erwartet wurde. Wenn es auch als eine erheblich größere Last angesehen wird, als Geschworne einberufen zu werden, so werden wir doch wenig Schöffen finden, welche, selbst wenn ihnen die Zeit nicht fehlt, aus sachlichen Gründen sagen, daß sie gern als Strafrichter in Thätigkeit treten, namentlich seitdem das Institut den lockenden Reiz des Neuen verloren hat. Es könnte entgegnet werden, daß doch namentlich an kleinen Orten sich vielfach Schöffen finden, welche, obgleich sie berechtigt sind, für das folgende Jahr abzulehnen, immer wieder von neuem auf der Schöffenliste erscheinen. Forcht man bei einem solchen „Berufsschöffen“ nach dem Grunde, so wird man wohl selten die Antwort bekommen, daß er aus Liebe zur Sache gern als Schöffe fungire; die Gründe sind ganz anderer Art. Der Herr Amtsrichter, mit welchem er in näherem Verkehr steht, hat ihn ersucht und sich vergewissert, daß er von seinem Ablehnungsrechte keinen Gebrauch machen werde, er hat ihm gesagt, es seien

so wenig intelligentere Leute im Bezirke, die den Verhandlungen mit Erfolg folgen könnten — weshalb soll er dem Herrn Amtsrichter nicht den Gefallen thun, er ist ja dann auch sicher, im laufenden und nächsten Jahre nicht Geschworne zu werden, und das ist ein großer Vorteil. So ein Schöffengericht bietet doch auch eine angenehme Abwechslung in dem ewigen Einerlei des kleinstädtischen Lebens, Zeit hat man, man bekommt doch auch allerlei zu hören. Daß aber, wie der Generalstaatsanwalt Schwarze bei der ersten Beratung des Gesetzes im Plenum des Reichstages hervorhob, die Geschwornen viel eher geneigt sind, die Übernahme des ihnen zugeordneten Amtes abzulehnen, als die Schöffen, hat seinen Grund gewiß nicht in der Vorliebe des Laien für das Schöffengericht, sondern darin, daß der vielfach zwei Wochen und länger dauernde Dienst des Geschwornen erheblich schwerer ist. Das ist der Grund der vom Justizminister Leonhardt bei der ersten Lesung in der Kommission hervorgehobenen Erscheinung, daß Laien sich zum Schöffendienste förmlich drängten, während sie vom Geschwornendienste in jeder Weise loszukommen suchten. Die größere oder geringere Willigkeit des Laien zur Übernahme eines Amtes richtet sich eben meist nach der Größe der ihm auferlegten Last.

Der Justizminister Leonhardt behauptete bei der ersten Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Kommission, eine streng korrekte Rechtsprechung werde durch Laien nicht verbürgt; ob aber eine streng korrekte Rechtsprechung absolutes Erfordernis sei, sei die Frage, es komme nur darauf an, daß die Rechtsprechung das Vertrauen des Volkes genieße; deswegen empfehle sich die Zuziehung des Laienelements, deswegen erscheine diese ganze Frage aber auch als eine Frage der Politik und Opportunität. Wir glauben aber doch, diesem Satze die Behauptung entgegenstellen zu können, daß die bis dahin bestehende Rechtsprechung durch Berufsrichter durchaus das Vertrauen des Volkes genöß, daß sich aber ein erhebliches Verlangen nach Schöffengerichten weder im Volke noch bei einzelnen politischen Parteien kundgab. Der Angeklagte, dem früher die Person des Richters gleichgiltig war, glaubt jetzt schon vielfach aus der Person und Stellung des Schöffen schließen zu können, wie derselbe über seinen Fall denken werde. Kommen doch nicht selten beim Gerichtsschreiber Anfragen der Angeklagten vor, wer an diesem oder jenem Tage als Schöffe fungiren werde! Bei der Kritik eines gefällten Urteils wird im Publikum, selbst vom verurteilten Angeklagten, die Person des Richters selten berührt, die Person des Schöffen unterliegt derselben leider. Dem Antisemiten paßt es nicht, daß der Jude A. als Schöffe über ihn gerichtet hat, dem bäuerlichen Schöffen wird Mangel an Kenntnis städtischer Angelegenheiten, dem städtischen Schöffen dagegen umgekehrt Unkenntnis der Verhältnisse auf dem Lande vorgeworfen, selbst persönliche Beziehungen bleiben in der Kritik nicht unberührt.

Wenngleich wir dem Schöffen nicht den Vorwurf mangelnder Unparteilichkeit machen wollen, der Vorwurf der mangelnden Unbefangenheit ist nicht

unbegründet. Die Befangenheit des Schöffen zeigt sich leider in sehr vielen Fällen.

Schon manche Straftat ist dadurch zur Ausführung gekommen, daß das Publikum zu leicht Partei nimmt gegen den Polizeibeamten. Dieses gegen den Exekutivbeamten vielfach herrschende Mißtrauen kann der Schöffe selbst dann nicht fallen lassen, wenn der Polizeibeamte, dessen früherer dienstlicher Versicherung das Publikum noch weniger Glauben schenkte, nach Leistung des Eides als Zeuge vor ihm steht. Es ist ihm nicht möglich, zu berücksichtigen, daß der zur Ruhestiftung, zur Schlichtung eines Streites oder zu einer Verhaftung herbeigerufene Beamte den den Angeklagten belastenden Vorfall mit größerer Ruhe und Sicherheit, ja einer gewissen Sachkenntnis angesehen und schon deshalb sich alles genauer gemerkt hat, weil er weiß, daß er den Vorfall zur Anzeige bringen und demnächst als Zeuge auftreten muß; der Schöffe kann sich nicht freimachen von der volkstümlichen Anschauung, daß der Polizeibeamte immer zu weit gehe und sich in alles mische. Ihm scheint deshalb die Aussage jedes andern, vielleicht bei der Sache nicht einmal ganz uninteressirten Zeugen glaubwürdiger als die des Beamten.

Ein Vorzug des Schöffengerichts soll es sein, daß der Laie manchen Lebensverhältnissen näher stehe als der Richter, und daß er deshalb der Individualität des einzelnen Straffalles eher Rechnung tragen werde. In der Theorie allerdings ein sehr bestechender Grund, der sich aber leider in der Praxis ganz anders gestaltet. Nicht nur Verhältnissen, sondern auch Persönlichkeiten steht der Schöffe näher als der Richter, und zwar nicht zum Vorteil der unbefangenen Beurteilung des vorliegenden Straffalles. Was schadet es denn, wenn der Nachbar des Schöffen einmal einen Wagen hat auf der Straße stehen oder einen Hund hat ohne Maulkorb laufen lassen? das hat der Schöffe selbst auch schon gethan, das brauchte ja der Polizeidiener nicht sofort zur Anzeige zu bringen; wenn der Angeklagte aber bestraft werden muß, so ist man für die geringste Strafe, wenn sich auch der Delinquent schon wiederholt dieselbe Gesetzesübertretung hätte zu schulden kommen lassen.

Für völlig verfehlt müssen wir deshalb die Ausführungen eines sonst verdienten Mitgliedes der Kommission des Reichstages erachten, welches meinte, durch die Beurteilung der kleinen, das tägliche Leben berührenden Fälle durch Schöffen wachse die Achtung vor dem Gesetze und der Respekt vor der Rechtsprechung im Publikum in hohem Maße, jeder Schöffe, der an gerichtlichen Verhandlungen teil genommen habe, trete für das Gesetz und die richterliche Thätigkeit ein, namentlich trete er der Meinung entgegen, daß in den Polizeiverordnungen meist eine unnütze Belästigung der Bürger liege. Es wäre wünschenswert, wenn sich bei uns ein solcher Respekt vor dem Gesetze fände, aber leider stehen wir noch nicht auf dieser Höhe.

Welche dem Schöffen nahestehenden Verhältnisse bei Fällung des Ur-

teils maßgebend sein können, zeigt die Praxis. Ein Schöffe, welcher bei den nächsten Wahlen als Stadtverordneter kandidirte und schon jetzt sein Interesse für den Säckel der Stadt zeigen wollte, stellte vor Eintritt in die Beratung die Frage, ob die Kosten des Aufenthaltes in der Besserungsanstalt für den schon vielfach bestrafte Bettler und Landstreicher auch nicht etwa der Stadt zur Last fielen, da er sonst gegen die Überweisung stimmen würde. Welchem Schöffengerichte von längerer Praxis ist es nicht schon vorgekommen, daß die Schöffen gegen eine längere Freiheitsstrafe oder Überweisung an die Landespolizeibehörde Bedenken erhoben, weil die Unterhaltung der Familie des Verurteilten der Stadt zu große Kosten mache?

In ganz anderm Umfange zeigt sich aber noch die Befangenheit des Schöffen, wenn er über Personen, welche ihm nahe stehen, urteilen soll; hier vermißt der vorsitzende Richter häufig die notwendige Unbefangenheit des Schöffen ganz, ohne daß er ihm den Vorwurf von Parteilichkeit machen kann. Dem Richter ist es schon häufiger vorgekommen, daß er jemanden, der bisher als unbestrafter Ehrenmann dastand, durch Urteil für einen Dieb oder Betrüger erklären mußte, er thut es, weil er dem Gesetze nicht ausweichen kann und will. Anders der Schöffe; es widerstrebt ihm zu sehr, daß sein Mitbürger, sein Handwerker, sein Arbeiter, den er als einen ehrlichen Mann gekannt hat, von jetzt an den Stempel eines Diebes oder Betrügers tragen soll. Nicht Parteilichkeit, sondern lediglich Befangenheit veranlaßt ihn, nach einer Hintertür zu suchen, um den Angeklagten wenigstens vor einer entehrenden Freiheitsstrafe zu retten; eine hohe Geldstrafe soll er ja bezahlen, aber zum Dieb oder Betrüger vor dem Gesetze soll er durch diesen einen Fall nicht gemacht werden. In K. stand ein Konditor, bei welchem die Honoratioren des Städtchens vor Tisch einen bitteren oder süßen Schnaps zu trinken pflegten, unter der Anklage des Betruges, weil er die in den Trinkgläsern zurückgebliebenen Reste in einer Flasche gesammelt und dieselben als eine besondere, nicht unbeliebte Sorte, den sogenannten „Gemischten,“ seinen diese Fabrikationsweise nicht ahnenden Gästen wieder vorgesetzt hatte. Der Angeklagte wurde vom Schöffengerichte nicht wegen Betruges, sondern wegen groben Unfugs mit einer erheblichen Geldbuße bestraft. Das Urteil wurde dahin verkündet, es sei festgestellt, der Angeklagte habe in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen seiner Gäste beschädigt, indem er durch Vorpiegelung falscher Thatfachen einen Irrtum erregte; es habe indes nicht festgestellt werden können, daß der Vermögensvorteil ein rechtswidriger sei, es sei deshalb Freisprechung von der Anklage des Betruges, dagegen Verurteilung wegen groben Unfuges erfolgt, da diese Übertretung in der Handlungsweise des Angeklagten gefunden worden sei. Mit Recht wurde dieses Urteil vom Publikum als ein Werk der Schöffen angesehen, welche einen angesehenen Bürger des Städtchens nicht als Betrüger brandmarken, ihm aber doch wegen seiner nicht sehr ehrenhaften Handlungsweise durch Auferlegung einer

hohen Geldstrafe einen empfindlichen Denktettel hatten geben wollen. In zweiter Instanz wurde der Angeklagte denn auch wegen Betrugs bestraft, indem die Strafkammer des Landgerichts die Rechtswidrigkeit des verschafften Vermögensvorteils darin fand, daß der Angeklagte dem Liqueur, welcher zu einer wertlosen Waare geworden war, nochmals den Schein einer vollwertigen Waare gegeben hatte.

Die Motive des Gesetzes finden einen weitem Vorteil, der aus der Mitwirkung des Laienelements entspringt, darin, daß die Aussprüche der Laienrichter oftmals einen Prüfstein dafür abgeben, ob das Strafgesetz den Anschauungen des Volkes entspreche. Die Beratung des Urteils im Schöffengerichte bringe die Ansichten der Laien aufs unmittelbarste zur Kenntnis der Richter, sie halte die Richter in beständiger Berührung mit den Anschauungen anderer Berufskreise und bewahre sie vor der Gefahr, allmählich in eine einseitige, dem Leben entfremdete Auffassungsweise zu verfallen. Es würde gewiß interessant sein, alle diejenigen Gesetze, welche den Anschauungen des durch die Schöffen repräsentierten Volkes nicht entsprechen, zusammenzustellen. Von dem die Übertretungen behandelnden Teile des Strafgesetzbuches würde wohl kaum eine Bestimmung in der Zusammenstellung fehlen; wie wenig sich aber Laien für Verordnungen der obern und untern Polizeibehörden interessieren, weiß jeder, der eine Ahnung hat von den zahlreichen bestrafte und nicht bestrafte Übertretungen derselben. Wollte man z. B. bei Erlaß oder Aufhebung von Lokalpolizeiverordnungen auf die Stimme des einzelnen Einwohners etwas geben, so würde man selten finden, daß sie den Anschauungen derjenigen, welche sie beachten sollen, entsprechen; dennoch wird der Erlaß derselben notwendig sein. Die Thätigkeit des Berufsrichters ist eine so vielseitige, daß er auch ohne Beratung mit Laienrichtern vor der Gefahr bewahrt bleibt, in eine einseitige Auffassungsweise des praktischen Lebens zu verfallen.

Den Richter hat man möglichst unabhängig zu stellen gesucht. Nach oben schützt ihn die Verfassung, er kann gegen seinen Willen nur durch richterliches Urteil seiner Stellung enthoben oder in eine andre Stellung versetzt werden, das Publikum ist vor ihm geschützt durch die vom Disziplinalgesetz dem Richter gezogenen Schranken; ein Richter, welcher durch erhebliche Schulden, Feindschaften oder übertriebene Parteiagitationen zu den Gerichtseingesessenen in ein mit seiner Stellung nicht mehr zu vereinbarendes Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis träte, oder das Vertrauen derselben sonst durch eigne Schuld verlore, würde eine Disziplinaruntersuchung und Zwangsversetzung gewärtigen können. Für die Unabhängigkeit des Schöffen dagegen bestehen keinerlei Schutzmittel. Er wohnt in demselben Amtsgerichtsbezirke wie der Angeklagte und steht zu demselben häufig genug in verwandtschaftlichem, finanziellem, freundschaftlichem oder feindschaftlichem Verhältnisse. Welchen Einfluß außerdem an kleinen Orten Lokalparteiaverhältnisse auf die Stellung der Bürger zu einander

haben, weiß jeder, der Gelegenheit gehabt hat, an einem kleinen Orte zu leben. Die Preß- und politischen Prozesse wurden (unter Schonung des in Baiern bestehenden Zustandes) nicht den Schwurgerichten überwiesen, um diese Prozesse nicht zu einem Spielballe politischer Parteien und Leidenschaften zu machen, aber den Einfluß lokaler Parteiverhältnisse auf die zu errichtenden Kollegialgerichte erster Instanz scheute man nicht.

Daß schon die Dienstführung der Vormünder, welche ebenfalls als Beamte fungiren, ohne als solche erzogen zu sein, viel zu wünschen und der Vormund sich durch die verschiedensten Einflüsse zu Handlungen bestimmen läßt, welche nicht immer im Interesse der Mündel liegen, ist ausreichend bekannt.

Weit mehr noch als zur Ausübung der Zivilrechtspflege sind zur Pflege des Strafrechts praktische Erfahrungen nicht allein wünschenswert, sondern notwendig, da, abgesehen von der thatsächlichen und rechtlichen Beurteilung eines Falles, die Grenzen, in welchen sich das Strafmaß bewegt, sehr weit sind; bei Diebstahl und Betrug beispielsweise bewegt sich die festzusetzende Gefängnisstrafe zwischen einem Tage und fünf Jahren. Der Richter hat bereits während seiner Ausbildungszeit den leichten vom schweren Fall zu unterscheiden gelernt, er kennt ungefähr das für jeden Fall passende Strafmaß; der Schöffe ohne Praxis steht dagegen ratlos da, er weiß nicht, ob er sich der obern oder untern Grenze des Strafmaßes nähern soll. Es ist ja allerdings Sache des vorsitzenden Richters, dem Schöffen auch bei Abmessung der Strafe die notwendige Anleitung zu geben, aber derselbe wird immer finden, wie schwer es in schwierigeren Fällen dem Schöffen wird, sich für ein Strafmaß zu entscheiden. Wie oft kommen ihm Schöffen vor, welche absolut nicht über das Strafminimum hinausgehen wollen, während andre, durchdrungen von der Wichtigkeit ihres Amtes, sich zu sehr dem Strafmaximum zu nähern geneigt sind. Hier soll es allerdings Aufgabe des Vorsitzenden sein, zu vermitteln. Welcher Angeklagte wollte aber wohl nicht lieber von erfahrenen Richtern seine Strafe zudiktirt bekommen, als das Maß derselben von dem Zufalle abhängig machen, ob es dem Vorsitzenden gelingen wird, die Anschauung der Beisitzer in richtige Bahnen zu lenken?

Die Verteidiger des Schöffengerichts, denen es an praktischen Erfahrungen fehlt, denken sich die Stellung des Vorsitzenden beim Schöffengerichte überhaupt viel leichter, als sie ist. Ihm selbst wäre oft genug in schwierigen Fällen der Rat eines Kollegen erwünscht, und jetzt muß er noch seine Beisitzer, denen oft jedes Verständnis für die Sache fehlt, belehren. Während dem Vorsitzenden eines Richterkollegiums die Beratung eine Erholung ist, bildet sie für den Vorsitzenden des Schöffengerichts meist den anstrengendsten Teil seiner Thätigkeit. Er kann und will auch nicht seine Ansicht für die allein richtige halten, und doch soll er die Anschauung der Beisitzer mit der seinigen möglichst in Einklang bringen, er soll, wie Freunde des Schöffengerichts sich auszudrücken belieben, die Schöffen „bearbeiten,“ jedes widersinnige Urtheil soll dem Vorsitzenden

zur Last fallen, weil er es an der nötigen „Bearbeitung“ der Schöffen habe fehlen lassen. Wahrlich eine beneidenswerte Lage des Vorsitzenden! Wir würden diese Anschauung hier nicht wiedergeben, wenn sie nicht leider vielfach in den Kreisen derjenigen Juristen, welche nicht unmittelbar mit dem Schöffengerichte zu thun haben, ausgesprochen würde. Mit derartigen Grundsätzen wird aber dem ganzen Institute das Todesurteil gesprochen, denn wenn das Urteil des Schöffen vom Vorsitzenden in dieser Weise beeinträchtigt wird, kann der Vorsitzende besser als Einzelrichter fungiren; das Urteil wird dann in materieller Beziehung nur vom Vorsitzenden, nicht von den Schöffen gefällt.

Viel eher wird derjenige Schöffengerichter seine Schuldigkeit thun, welcher bei der Beratung mit den Schöffen den Fall in thatfächlicher und rechtlicher Beziehung durchspricht und denselben etwaige Irrtümer aufklärt; die Verantwortung für die dann erfolgende Abstimmung hat nicht er zu tragen. Muß aber dem Schöffengerichter nicht die Freude an seinem Berufe empfindlich beeinträchtigt werden, wenn er Urteile verkünden und begründen muß, welche der klaren Lage der Sache oder ausdrücklichen Gesetzen völlig widersprechen? So kam bei Verhandlung einer Privatklagesache der Fall vor, daß die Schöffen die Bestimmung des § 190 des Strafgesetzbuches, wonach der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen sein soll, wenn der Beleidigte wegen dieser behaupteten Handlung rechtskräftig freigesprochen worden ist, nicht anerkannten, vielmehr darauf bestanden, daß darüber nochmals Beweis erhoben werde.

Daß für den Richter das Schöffengericht die unangenehmste und aufreibendste Thätigkeit ist, ist eine namentlich bei größern Amtsgerichten, wo einer der Richter ausschließlich mit Bearbeitung der Schöffensachen beauftragt ist, vielfach hervorgetretene Erscheinung; niemand hat diese Beschäftigung gern längere Zeit.

Leider findet der Schöffengerichter unter seinen Beisitzern zu häufig Leute, denen jedes Verständnis für die Sache mangelt. Der Diebstahl einer geringfügigen Sache erscheint ihnen überhaupt nicht strafbar, in Privatklagesachen (Injurienprozessen) kann der Schöffe vom Lande sich nicht zu einer Verurteilung entschließen, wenn seine Standesgenossen sich geschimpft haben, da man „so etwas auf dem Lande nicht so genau nimmt.“ Es kommt häufig genug vor, daß Schöffen, welche in ländlichen Verhältnissen aufgewachsen sind, dem Vorsitzenden rundweg erklären, die Sache sei doch so verwickelt, sie wollten die Verurteilung lieber „dem Herrn Richter überlassen.“ Doch der Richter muß die Form wahren, er muß beraten und abstimmen lassen; das Urteil aber, das er auf Grund der Beratung und Abstimmung publizirt, ist lediglich sein Urteil, er hat es diktiert, wie sich der Abgeordnete Windthorst bei der ersten Beratung im Plenum ausdrückte, wenngleich dasselbe formell vom Schöffengericht gefällt ist. Sollte es uns wundern, wenn die Mutter Justitia, welcher bereits die Augen verbunden sind, sich auch noch die Ohren verstopfen ließe, wenn sie genötigt wäre, der Beratung und Verkündung eines solchen Urteils beizuwohnen?

Daß aber derartige Schöffen sehr häufig vorkommen, ist gewiß nicht Schuld des Schöffengerichters. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat ja allerdings vorgeesehen, daß bei der Auswahl der Schöffen wie der Geschwornen die möglichste Sorgfalt angewendet wird; die Auswahl geschieht durch einen Ausschuß, der aus sieben, von den einzelnen Gemeinden gewählten Personen, und einem Verwaltungsbeamten, in der Regel dem Landrat, besteht und unter Vorsitz des Amtsrichters zusammentritt. Es ist dem Amtsrichter aber unmöglich, die einzelnen Gerichtsingesessenen so genau zu kennen, um beurteilen zu können, ob sie sich zu Schöffen eignen, er muß sich in der Regel auf das Urteil des betreffenden Gemeinbedelegirten verlassen, der leider die Frage, ob dieser oder jener als Schöffe geeignet sei, von einem andern Standpunkte aus beurteilt als der Richter. Zudem ist außer den Schöffen eine oft noch größere Anzahl von Geschwornen auszuwählen, bei deren Auswahl mit noch größerer Sorgfalt vorgegangen werden muß als bei den Schöffen.

Nicht unerheblich wird die Strafrechtspflege bei den Amtsgerichten dadurch erschwert, daß auf den Gerichtstagen seit der Justizreorganisation Strafsachen nicht mehr verhandelt werden können. Der wegen einer geringfügigen Übertretung angeklagte ist jetzt genötigt, den oft Meilen weiten Weg zum Amtsgerichte zu machen, da er nicht die Mittel hat, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen; auf Erstattung seiner Auslagen und Versäumnis hat er meist keinen gesetzlichen Anspruch.

Wenn wir glauben, in vorstehenden Zeilen nachgewiesen zu haben, wie wenig sich das Institut des Schöffengerichts, vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, bewährt hat, so wollen wir auch die Hoffnung aussprechen, daß die Zeit nicht allzufern sein werde, wo dem Richter die ihm immer mehr entzogene Strafrechtspflege ganz zurückgegeben werden wird, jedenfalls aber, daß die neuere Gesetzgebung von einer weiteren Ausdehnung dieses Instituts absehen werde. Leider soll man höhern Ortes vorläufig nicht sehr geneigt sein, dieses Volksgericht fallen zu lassen.

Zu Anfang dieses Jahres forderte der preussische Justizminister von den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichten Bericht über die Schöffengerichte ein. Über den Ausfall desselben ist nichts bekannt geworden, aber es ist zu befürchten, daß manche Richter, namentlich aus ländlichen Bezirken, sich nicht gegen dieselben ausgesprochen haben, weil die Schöffen ihnen doch niemals Opposition machen und sie, wie man sagt, nicht geniren. Würden höhern Ortes Berichte direkt von denjenigen Schöffengerichtern, welche sich ausschließlich oder fast ausschließlich mit diesem Teile der Strafrechtspflege zu beschäftigen haben, eingefordert werden, so würde sicher das Urteil anders ausfallen. Der Schöffengerichter mit vielseitiger, umfangreicher Praxis wird selten ein Freund des Schöffengerichts sein und für Beibehaltung desselben schwärmen.